

# 20. Deutscher Medizinrechtstag

13. – 14. September 2019, Berlin

## 20 Jahre im Dienst des Patienten



---

## *Prozessfinanzierung aus der Perspektive des Patientenanwalts*

Referentin: **Ilona Ahrens, LL.M.**



- **2007:** Zulassung als Rechtsanwältin in München
- **2007- 2008:** berufsbegleitendes Masterstudium in Münster (VersR)
- **2007- 2013:** Medizinrechtskanzlei in München
- **2014:** LEGIAL Prozessfinanzierung

---

## *Prozessfinanzierung aus der Perspektive des Patientenanwalts*

**Referent: Stephan Bensalah**



- *seit 2018 ROLAND ProzessFinanz AG in Köln  
Verantwortlicher Rechtsanwalt für das  
Medizinrechtsdezernat*
- *2007 – 2018 Zurich Insurance plc in Köln  
Syndikusanwalt in verschiedenen Funktionen,  
vornehmlich im Bereich Arzthaftung*
- *2006 – 2007 Anwaltsnotariat Ristock &  
Grzywacz in Halver (heute Anwaltsnotariat  
Ristock, Lüdenscheid) Rechtsanwalt für Medizin-  
und allgemeines Zivilrecht*



# Prozessfinanzierung aus der Perspektive des Patientenanwalts

20. Medizinrechtstag des Medizin Rechtsanwälte e.V.

# EIN GEMEINSAMER VORTRAG VON:

Rechtsanwältin Ilona Ahrens, LL.M.

Rechtsanwalt Stephan Bensalah

**LEGIAL**



# Vortragsinhalte

A. Die Prozessfinanzierung

B. Die Finanzierungsanfrage

C. Der Finanzierungsvertrag

D. Das Gerichtsverfahren

E. Die Abrechnung und der Abschluss

F. WinWin – Die Vorteile für Anspruchsinhaber und Anwalt

# A. DIE PROZESSFINANZIERUNG

# A. Die Prozessfinanzierung

## Der Markt der Prozessfinanzierer

- Foris AG (Bonn)
- LEGIAL AG (München)  
(vormals D.A.S. Prozessfinanzierungs AG)
- ROLAND Prozessfinanz AG (Köln)

3 große Unternehmen

mehrere kleine Anbieter

Übersichtlicher Markt



# A.1 Wie funktioniert Prozessfinanzierung

- Vorfinanzierung sämtlicher Kosten ab Vertragsschluss
- Übernahme des vollen Verlustrisikos
- Beteiligung am Erfolg

20% vom Erlös bei vorgerichtlicher Einigung

30% vom Prozesserlös bis 500.000 EUR

20% vom Prozesserlös ab 500.000 EUR

## A.2 Welche Ansprüche werden finanziert?

- geeignete Ansprüche von mindestens 100.000 EUR
- bei ausreichender Bonität des Schuldners
- und überwiegenden Erfolgsaussichten

Medizinrecht

Versicherungsrecht

## B. DIE FINANZIERUNGSANFRAGE

# B.1 Anfrage Finanzierungvertrag

In welchen Stadien ist eine Anfrage möglich?

## Vorgerichtlich

- Vor erster Geltendmachung der Ansprüche
- Vor der Klageerhebung nach gescheiterten Verhandlungsgesprächen

## Nach Klageerhebung

- **Jederzeit** im Rahmen erster Instanz denkbar
- In diesen Fällen auch **rückwirkende** Finanzierung möglich
- Nach erstinstanzlichem Urteil, dann allerdings **nicht rückwirkend**

# B.2 Vertragsanbahnung

Welche Unterlagen sollten der Anfrage beigefügt sein?

**Rechtsan-  
waltliche  
Aufarbeitung**

- Klageentwurf (ggfs. mit Anlagen) oder ausführliches Bezifferungsschreiben

**Alle weiteren  
Unterlagen**

- Bereits eingeholte Sachverständigengutachten (MDK/Schlichtungsverfahren)
- Vongerichtlicher Schriftverkehr des Rechtsanwaltes mit der Gegenseite
- Pflegegutachten
- Aktuelle ärztliche Befunde zum Gesundheitszustand
- Urteile und Entscheidungen im PKH-Verfahren

# B.2 Vertragsanbahnung

Wie sehen die weiteren Schritte nach der Anfrage aus?

## 1. Phase

- Innerhalb von 48 Stunden erfolgt in der Regel eine Ersteinschätzung
- Optionen: Unterlagen lassen bereits positive Finanzierungsentscheidung zu oder Sachverhalt wird nochmals medizinisch auf unsere Kosten geprüft
- Bindungsvereinbarung für Zeitraum der medizinischen Begutachtung

## 2. Phase

- Nach Eingang der ergänzenden Informationen oder der internen Expertise erfolgt abschließende Finanzierungsentscheidung
- Positives Prüfungsergebnis: Abklärung von neuralgischen Punkten (Streitwert/Feststellungsantrag etc.); Überlassung unseres Gutachtens an den Patientenanwalt

## C. DER FINANZIERUNGSVERTRAG

# C.1 Hauptvertrag

Zusendung der Vertragsunterlagen nach Erstprüfung

## Inhalt Hauptvertrag

Bindung für den  
Zeitraum der  
Zweitprüfung

- Sachverständigengutachten

Finanzierungs-  
umfang und  
Leistungen

- sämtliche notwendigen Kosten und Gebühren
- Nebenverfahren und Widerklage nur mit gesonderter Vereinbarung
- zusätzliche 1,0 Gebühr



# C.1 Hauptvertrag

## Erlösbeteiligung/ Abrechnung

- Zahlungsvorgänge über den Rechtsanwalt

## Beteiligung

- **30 Prozent** bis 500.000 Euro
- **20 Prozent** bei über 500.000 Euro hinausgehenden Beträgen

## Erlös vor Einleitung Gerichtsverfahren

- Beteiligung von 20 Prozent

# C.1 Hauptvertrag

## Pflichten Anspruchsinhaber

- Informationspflichten
- Pflichten zu vertragstreuer Prozessführung und Zusammenarbeit

## Kündigungsrechte Vertragsparteien

- z.B. Gesetzesänderungen
- z.B. Rechtsprechungsänderungen

## Geheimhaltung / Verschwiegenheit

- Grundsatz
- Offenlegung nach Nützlichkeitsabwägung

# C.2 Anlage 1 und Anweisung

## Inhalt

### Selbstverpflichtung Anspruchsinhaber

- Einsichtsrecht des Finanzierers in Unterlagen und Informationen das finanzierende Verfahren betreffend

### Entbindung Schweigepflicht

- Die Anspruchsinhaber entbinden den Rechtsanwalt von der Schweigepflicht gegenüber dem Finanzierer.

### Vollmacht Rechtsanwalt

- Der Rechtsanwalt darf Zahlungen im finanzierten Fall vor- und entgegennehmen.

# C.3 Zusatzvereinbarung

## Inhalt

### Feststellungsantrag

- Erfassung der zukünftigen Ansprüche

### Wahlrecht AI

- AI hat die Wahl, wie der Finanzierer beteiligt werden soll

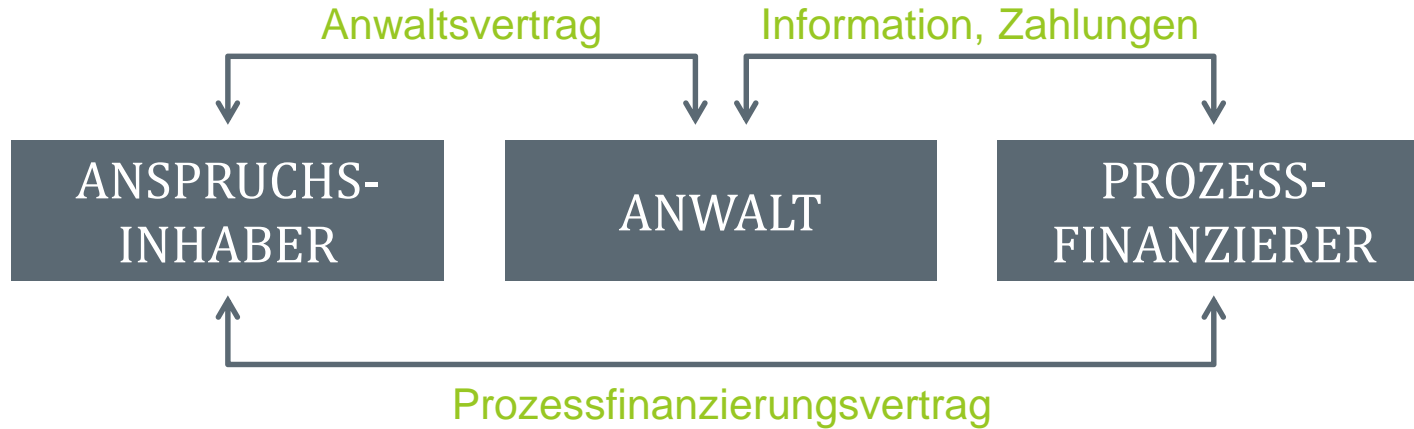
### Variante 1.

Wird zugunsten des ANSPRUCHSINHABERS rechtskräftig über den Feststellungsantrag entschieden, dann gilt diesbezüglich als Prozesslös im Sinne des § 5 Ziffer 1 des Prozessfinanzierungsvertrages der vom Gericht für den Feststellungsantrag rechtskräftig festgesetzte Streitwert. Im Übrigen richtet sich der Prozesslös nach den Vorschriften des Prozessfinanzierungsvertrages mit der Maßgabe, dass die Erlösbeteiligung betreffend den Feststellungsantrag 30% beträgt.

### Variante 2.

Im Falle der Variante 2 ist der Finanzierer durchgehend, d.h. ohne die Staffelung gemäß § 5 Ziffer 3 des Prozessfinanzierungsvertrages, zu 30% am Prozesslös beteiligt. Als Prozesslöse gelten hiernach sämtliche Leistungen der Gegenseite auf die vom Feststellungsantrag umfassten STREITIGEN ANSPRÜCHE, völlig unabhängig davon, ob diese in Form einer oder mehrerer Pauschalzahlungen und/oder in Form von regelmäßigen Zahlungen erfolgen.

# C.4 Verhältnisse der Parteien



## D. DAS GERICHTSVERFAHREN

# D. Das Gerichtsverfahren

## Nach Klageeinreichung:

- Unverzügliche Zahlung Ihrer Verfahrensgebühr/Gerichtskosten
- nach Beweisbeschluss den SV-Vorschuss

Leistungen  
des Prozess-  
finanzierers

## Nach Eingang des Gerichtsgutachtens:

- Bewertung des Gutachtens und Reaktionsoptionen parallel zu Ihnen
- Bei Bedarf Erstellung eines qualifizierten Gegengutachtens aus eigenem Gutachterpool

# D. Das Gerichtsverfahren

## Bei mündlicher Verhandlung:

- Persönliche Anwesenheit vor Ort
- Erstellung von mehreren Vergleichsszenarien für den Fall eines Vergleichsvorschlags
- Bei Bedarf auch Begleitung des Patientenanwalts durch fachmedizinischen Gutachter

Leistungen  
des Prozess-  
finanzierers

## Nach Vergleich/Urteil:

- Zahlung einer 1,0 Zusatzgebühr
- ggfs. Beratung einer möglichen Berufung



## E. DIE ABRECHNUNG UND DER ABSCHLUSS

# E. Die Abrechnung und der Abschluss

## Abrechnung und Auskehr der Finanzierungserlöse

### Definition Erlös

Jeder unmittelbar durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung, einen Vergleich, ein Anerkenntnis oder durch ein sonstige Rechtsgeschäfte bei einem, mehreren oder allen Anspruchsinhabern eintretender Vermögensvorteil einschließlich der Befreiung von Verbindlichkeiten sowie jeder Leistung auf die streitigen Ansprüche, auf die im Zusammenhang mit der finanzierten Rechtsdurchsetzung entstandenen Ansprüche oder auf solche Ansprüche, die an die Stelle solcher Ansprüche getreten sind.

→ Der Erlös dient zunächst der Deckung der entstandenen und geleisteten Vertragskosten.

# E. Die Abrechnung und der Abschluss

## Definition Vertragskosten

- Alle nach dem Finanzierungsvertrag entstandenen und notwendigen und/oder vereinbarten Kosten. Zum Beispiel Gerichtskosten, RA-Gebühren, 1,0 Gebühr

## Keine Vertragskosten

- Gutachterkosten für Zweitgutachten bleiben unberücksichtigt.

## Zwangsvoll- streckung

- Keine Relevanz im Arzthaftungsrecht

# E. Die Abrechnung und der Abschluss

Beispielrechnung	
Stattgebendes Urteil	<ul style="list-style-type: none"><li>• SW 700.000 Euro</li><li>• davon Feststellungsantrag 100.000 Euro</li></ul>
Vorausleistungen (Finanzierer)	<ul style="list-style-type: none"><li>• 20.000 Euro (GK, RA, SV)</li><li>• 2.000 Euro (1,0 § 13 RVG)</li></ul>
Zahlung an Kläger	<ul style="list-style-type: none"><li>• 600.000 Euro</li><li>• KFB: 20.000 Euro an Kläger</li></ul>
Erlös per definitionem	<ul style="list-style-type: none"><li>• 720.000 Euro</li></ul>
Rückzahlung Vertragskosten	<ul style="list-style-type: none"><li>• 22.000 Euro</li></ul>
Verteilung des Rests	<ul style="list-style-type: none"><li>• 30 Prozent von 500.000 Euro = 150.000 Euro</li><li>• 20 Prozent von 198.000 Euro = 80.000 Euro</li></ul>

## Beispiel abweisendes Urteil (SW: 1,1 Mio. Euro):

- Kosten für Verfahren nach zwei Instanzen: 107.102,55 €
- Zeugenauslagen und Gerichtsgutachterkosten ca. 5.000,00 €
- 1,0 § 13 RVG 5.013,00 €
- Finanzierer trägt Gesamtkosten in Höhe von 117.115,55 €

# F. WIN WIN – DIE VORTEILE FÜR ANSPRUCHSINHABER UND ANWALT

# F. Vorteile für den Anspruchsinhaber (AI)

- „Waffengleichheit“ mit dem Anspruchsgegner
- wirtschaftlich starker Partner in emotionaler Ausnahmesituation
- kein Kostenrisiko ab Vertragsschluss, auch bei Totalverlust
- Schonung der finanziellen Mittel des AI durch Vorfinanzierung aller Kosten

Unterstützung durch den  
Prozessfinanzierer während  
des gesamten Verfahrens

# F. Vorteile für den Anwalt

- Zusätzlicher Service für den Mandanten
- Fachlicher Austausch
- Mehr Umsatz
- Zusätzliche 1,0-Gebühr
- Direkte Honorarzahlung an den Anwalt
- Neue Mandate

Von Anfang an unterstützt  
durch spezialisierten  
Anwaltskollegen

# G. FALLBEISPIELE



# G. Fallbeispiel 1

## Fallablauf

27.05.2005	Kinderarzt dokumentiert die Hinweise der Mutter auf Schielen der Tochter bei der U 7 Untersuchung, erhebt aber keine Befunde.
Juli 2005	Mutter stellt Tochter selbst bei Augenarzt vor. Auch dieser veranlasst nichts. Acht Monate später fällt ein weißes Aufleuchten in den Augen auf.
März 2006	Eltern stellen Tochter in Uniklinik vor. Ein fortgeschrittenes Retinoblastom wird festgestellt. Linkes Auge wird entfernt und es erfolgt die Erblindung auf rechtem Auge wegen intraokularer Blutung.

## Leistungen Prozessfinanzierer

- Anfrage nach verlorener erster Instanz
- Einholung eines pädiatrischen und pathologischen Gutachtens im Rahmen der Zweitprüfung
  - › Ergebnis der Prüfung: Finanzierung der Berufung gegen einen der ursprünglich drei Beklagten (Pädiater)
- Mündliche Verhandlung mit Teilnahme Privatgutachter (Pathologe)
  - › Finanzierung Teilnahme des Gutachters
- Einigung in der mündlichen Verhandlung beim OLG
  - › Berufungsgericht teilte unsere rechtliche Ansicht zur unterlassenen Befunderhebung; Privatgutachter schloss mit seinen Ausführungen die Lücken aus der ersten Instanz

# G. Fallbeispiel 2

## Fallablauf

<b>06.03.2016 15:42 Uhr</b>	Einleitung einer Spontangeburt der Klägerin bei Vorbehandler; keine regelmäßige Atmung, APGAR 7/7/7; direkt Verlegung in Kinderklinik
<b>16:10 Uhr</b>	Ankunft in Kinderklinik; erst 2 Stunden später Röntgen; keine Blutuntersuchung; 18:55 Uhr Reanimation
<b>Folge</b>	Kind hatte aufgrund nicht erkannter Infektion ARDS und erlitt in Folge dessen schweren Hirnschaden

## Leistungen Prozessfinanzierer

- Finanzierungsanfrage durch den mandatierten Rechtsanwalt
  - › Finanzierung des Anspruchs auf Schadensersatz und Schmerzensgeld
- Erstellung eines Fachgutachtens durch ProzessFinanz
  - › Einführung in die außergerichtliche Korrespondenz mit der Beklagten
  - › Außergerichtliche Verhandlung mit Unterstützung durch uns im Hintergrund
  - › Einigungsversuch erfolgreich; Gerichtsverfahren vermieden; unsere Erlösbeteiligung daher auf 20 % begrenzt

# G. Fallbeispiel 3

## Fallablauf

<b>17.02.2011</b>	Kläger sucht nach Fernreise Hausarzt mit Magenschmerzen auf; Blutuntersuchung ergibt sehr hohen Kreatinin- und Harnstoffwert. Hausarzt informiert nicht über Werte
<b>12.07.2011</b>	Nach starken Beschwerden ergab erneutes Blutbild terminale Niereninsuffizienz; Dialyse, Transplantation
<b>Prozess 2015-2019 (Berlin!)</b>	Gerichts-GA: Niere war nicht zu retten; unser GA überzeugt in MV Gericht; Ober-GA gibt uns Recht

## Leistungen Prozessfinanzierer

- Finanzierung des gerichtlichen Verfahrens
- Negatives gerichtliches Gutachten
  - › Finanzierung Gegengutachten, erstellt durch qualifizierten und fachlich anerkannten Gutachter
- Mündliche Verhandlung mit Teilnahme Privatgutachter
  - › Finanzierung Teilnahme des Gutachters
- Gericht holt Obergutachten ein
  - › Obergutachter teilt zu 100 % Wertung unseres Gutachters; Klage wird statt gegeben

VIELEN DANK  
FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT

## **LEGIAL**

LEGIAL AG

Thomas-Dehler-Str. 2

81737 München

Tel.: +49 (0) 89 6275-6800

Fax: +49 (0) 89 6275-6833



ROLAND ProzessFinanz AG

Deutz-Kalker Straße 46

50679 Köln

Tel.: +49 (0) 221 8277-3000

Fax: +49 (0) 221 8277-3009